

Geschäftsverzeichnisnr. 4121
Urteil Nr. 138/2007 vom 14. November 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen und des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl, erhoben von der faktischen Vereinigung « Groen ! » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen und des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2007): die faktische Vereinigung «Groen!», mit Sitz in 1070 Brüssel, Sergeant De Bruynestraat 78-82, Vera Dua, wohnhaft in 9000 Gent, Lange Violettestraat 241, Jozef Tavernier, wohnhaft in 9880 Aalter, Keltenlaan 8, Kathleen Bevernage, wohnhaft in 8900 Ypern, Kapucienenstraat 16, Ann Poppe, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Hertsdeinstraat 53, und Elisabeth Meuleman, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Borgveld 9.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen

. RA S. Van Hecke, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die

Provinzialwahlen und des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl (weiter unten: Dekret vom 7. Juli 2006).

Die angefochtenen Bestimmungen ändern das am 4. August 1932 koordinierte Gemeindewahlgesetz (weiter unten: Gemeindewahlgesetz) ab und lauten folgendermaßen:

« Art. 3. Artikel 57 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 und abgeändert durch Artikel 22 des Dekrets vom 10. Februar 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Artikel 57. Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

Wenn die erste dieser Anzahlen größer ist als die zweite, werden die Sitze den Kandidaten in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. Bevor der Hauptwahlvorstand die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell ein Drittel der Anzahl Stimmen zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Dieses Drittel wird ermittelt, indem das Produkt, das sich aus der Multiplikation der Anzahl der in Artikel 50 § 1 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld mit der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze ergibt, durch drei geteilt wird.

Die in Absatz 2 erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele zuzuteilende Stimmzettel hinzugefügt, wie nötig sind, um die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer zu erreichen. Ist ein Überschuss vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, bis das Drittel der Anzahl der Stimmen, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, so wie in Absatz 2 bestimmt, erschöpft ist.

Die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer ergibt sich aus der Teilung des Produkts, das sich aus der Multiplikation der in Artikel 55 bestimmten Wahlziffer der Liste mit der Anzahl dieser Liste zugeteilter Sitze ergibt, durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen.

Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste kleiner ist als die Anzahl Sitze, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt, und die verbleibenden Sitze werden gemäß Artikel 56 Absatz 3 zugeteilt '.

Art. 4. Artikel 57*bis* desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 23 des Dekrets vom 10. Februar 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Artikel 57*bis*. Eventuelle Dezimalen der Quotienten, die anhand der in Artikel 57 Absatz 2 erwähnten Berechnung beziehungsweise der in Artikel 57 Absatz 4 erwähnten Berechnung ermittelt werden, werden nach oben aufgerundet, ob sie 0,50 erreichen oder nicht '.

Art. 5. In Artikel 58 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 und abgeändert durch Artikel 24 des Dekrets vom 10. Februar 2006, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Vor ihrer Bestimmung nimmt der Hauptwahlvorstand, nachdem er die Gewählten bestimmt hat, eine neue individuelle Zuteilung eines Drittels der Anzahl Stimmen, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, so wie in Artikel 57 Absatz 2 bestimmt, zugunsten der nicht gewählten Kandidaten vor; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist '.

2. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben ».

B.2. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Parteien an, da sie die Verfassungswidrigkeit einer durch die angefochtenen Bestimmungen lediglich « bestätigten » Regelung anführten.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.1. Die erste klagende Partei ist die politische Partei « Groen ! ».

B.4.2. Gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss die vor dem Hof klagende Partei eine natürliche oder juristische Person sein, die ein Interesse nachweist. Politische Parteien, die faktische Vereinigungen sind, besitzen grundsätzlich nicht die erforderliche Eigenschaft, vor dem Hof zu klagen.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten - etwa im Bereich der Wahlgesetzgebung - auftreten, für die sie gesetzlich als separate Entitäten anerkannt werden, und wenn, während ihr Auftreten durch Gesetz anerkannt ist, gewisse Aspekte davon zur Debatte stehen.

B.5.1. Die übrigen klagenden Parteien berufen sich auf ihre Eigenschaft als Wähler und Kandidaten bei den Wahlen der Provinzialräte, Gemeinderäte und Distrikträte, um ihr Interesse an der Nichtigkeitsklage nachzuweisen.

B.5.2. Das Wahlrecht ist das politische Grundrecht in einer repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder jeder Kandidat weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich nachteilig auf seine Stimme oder seine Kandidatur auswirken können.

B.6. Die klagenden Parteien begründen ihr Interesse an der Klage durch Bezugnahme auf den Inhalt der von ihnen angefochtenen Bestimmungen.

Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Parteien an, und zwar erstens, weil die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen den klagenden Parteien keinen Vorteil bieten könne, da die frühere Regelung identisch mit der jetzigen sei, und zweitens, weil sie die Verfassungswidrigkeit einer durch die angefochtenen Bestimmungen lediglich « bestätigten » Regelung anführten und der Dekretgeber in dem angefochtenen Dekret nicht normgebend in Bezug auf die Zuteilung der Anzahl Sitze an eine bestimmte Liste aufgetreten sei. Aus diesem Grund sei die Klage nach Darlegung der Flämischen Regierung unzulässig, da die klagenden Parteien keine Beschwerden gegen die eigentlichen angefochtenen Bestimmungen anführten.

B.7. Da die Einreden mit der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen zusammenhängen, deckt sich deren Prüfung mit der Beurteilung der Sache selbst.

B.8. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und nötigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention.

Nach Darlegung der klagenden Parteien seien die angefochtenen Artikel nicht mit den im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen vereinbar, da sie den bestehenden Unterschied bezüglich des anwendbaren Systems der Sitzverteilung bestätigten. Bei den Provinzialrats- und Distriktratswahlen werde das « d'hondtsche System » angewandt, bei den Gemeinderatsratswahlen hingegen das « Imperiali-System » - das für die kleineren politischen Parteien nachteiliger sei -, ohne dass es für diesen Unterschied eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe.

B.9.1. Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention lautet folgendermaßen:

«Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gewährleisten».

B.9.2. Die in der Flämischen Region durchgeführten Wahlen der Gemeinderäte beziehen sich nicht auf die «Wahl der gesetzgebenden Körperschaft» im Sinne der vorerwähnten Bestimmung. Folglich ist Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht anwendbar.

B.9.3. Da Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention nur im Zusammenhang mit einem in dieser Konvention vorgesehenen Recht oder einer darin vorgesehenen Freiheit geltend gemacht werden kann, ist auch diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

B.9.4. Insofern im Klagegrund Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 dieser Konvention geltend gemacht werden, ist er unzulässig.

Der Hof beschränkt seine Prüfung daher auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.10.1. Die angefochtenen Artikel 3, 4 und 5 beinhalten Abänderungen der Artikel 57, 57bis und 58 des Gemeindewahlgesetzes.

Diese Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes regeln gewisse Aspekte der Weise, auf die den Kandidaten der einzelnen Listen die diesen Listen zustehenden Sitze zugeteilt werden müssen.

Sie regeln keineswegs die Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Listen.

B.10.2. Die in den Artikeln 56 und 110 des Gemeindewahlgesetzes sowie den Artikeln 19 und 20 des Provinzialwahlgesetzes enthaltenen Divisorreihen (das « Imperiali-System » bei den Gemeindewahlen und das « d'hondtsche System » bei den Provinzial- und Distriktratswahlen) beziehen sich nur auf die Verteilung der Sitze zwischen den Listen und nicht auf die Verteilung der den Listen zustehenden Sitze auf die Kandidaten dieser Listen.

B.11. Die Artikel 56 und 110 des Gemeindewahlgesetzes sowie die Artikel 19 und 20 des Provinzialwahlgesetzes sind durch das angefochtene Dekret nicht abgeändert worden und können folglich nicht Gegenstand der vorliegenden Klage sein.

Indem der Dekretgeber Änderungen an den Bestimmungen vornimmt, die sich auf die Zuteilung der Sitze an die Kandidaten einer Liste beziehen, kann außerdem nicht davon ausgegangen werden, dass er hinsichtlich der in den vorerwähnten Artikeln des Gemeindewahlgesetzes und des Provinzialwahlgesetzes enthaltenen Angelegenheiten normgebend aufgetreten wäre.

B.12. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- weist die Klage zurück;

- streicht die unter den Nummern 3965 und 3991 eingetragenen Rechtssachen aus dem Geschäftsverzeichnis.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 2007, durch den Richter E. De Groot, stellvertretenden Vorsitzenden in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten emeritierten Vorsitzenden A. Arts.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot